

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 106 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. November 2019 mit der Vorlage befasst.

Die Berichterstatterin Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erläutert eingangs die Inhalte der Regierungsvorlage. Demnach sollen einige Details des Projektes „Deregulierung konkret“ wie Klarstellungen, Präzisierungen und punktuelle Änderungen zur Umsetzung gelangen. Die Änderungen stünden im Einklang mit dem Unionsrecht und hätten keine finanziellen Auswirkungen. Kritische Stellungnahmen, wie etwa zum Entfall der Erstausstattung in den SeniorInnenwohnhäusern, seien eingearbeitet, der Entfall auf den 1. Jänner 2022 verschoben worden. In § 3 werde der anspruchsberechtigte Personenkreis präzisiert, bleibe aber ident mit der bisherigen Rechtslage. In § 8 gebe es eine Bagatellgrenze für Einkommen aus Zinserwerb. In § 17 werde eine Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt, sodass private Träger eines Gemeindeneniorenwohnhauses einen Vollbetrieb anbieten könnten.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi begrüßt für die ÖVP vor allem die Klarstellungen bezüglich des Kreises der Anspruchsberechtigten sowie hinsichtlich des Einsatzes des Pflegepersonals bei der Betriebsführung von Seniorenwohnheimen.

Abg. Thöny MBA bedankt sich eingangs bei den Einsatzkräften in Zusammenhang mit den Starkregenereignissen und Murenabgängen im Süden des Landes. Zum Beratungsgegenstand spricht Abg. Thöny MBA den Hintergrund der Streichung der Förderung einer pflegegerechten Erstausstattung und des Entfalls der berufsbegleitenden Ausbildung des Personals in der Pflegehilfe an. Es stelle sich die Frage, warum diese Leistungen entfielen.

Für die FPÖ kündigt Abg. Dr. Schöppl mit Hinweis auf die Deregulierungsinhalte und die vorgenommenen Präzisierungen die Zustimmung an.

Zu den an ihn gerichteten Fragen führt Mag. Eichhorn MBA (Abteilung 3) aus, dass auf das Förderinstrument der pflegegerechten Erstausstattung von einigen Heimen im Zuge der Errichtung zugegriffen worden sei. Bei einer Förderhöhe von € 445,-- pro Bett stunde der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Seniorenheime und Gemeinden. Mit der Übergangsfrist bis 2022 würden die Häuser, die sich bereits in der Planung der Umsetzung befänden, aus dem Entfall keinen Nachteil erleiden. Die Ausbildung des Personals sei

über die nun entfallende Bestimmung nie gefördert worden. Es handle sich daher um die Anpassung des Gesetzes an den tatsächlichen Vollzug.

Im Zuge der Spezialdebatte erfolgen keine Wortmeldungen. Der Ausschussvorsitzende bringt die Regierungsvorlage zur Abstimmung, die einstimmig angenommen wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 106 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 20. November 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.